

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2017/045

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt	Datum: 08.03.2017
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	21.03.2017	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	04.04.2017	öffentlich

Widmung und Widmungsergänzungen von neu hergestellten Straßen sowie Entwidmung einer Straßenfläche
hier: Zaubernussweg, Lavendelweg (z.T.), Anemonenweg, Buchsbaumweg, Wilhelm-Benecker-Straße, Fritz-Binder-Straße und Dornierstraße

Beschlussvorschlag:

Als **Ortsstraßen (O)** werden gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) nachfolgende Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. ergänzt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/Straßenschlüssel</u>	
Widmung „Zaubernussweg“	O	498

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmung, die in der beigefügten **Anlage 1 der Beschlussvorlage** in „orange“ eingetragen ist, erstreckt sich auf das gemeindeeigene Flurstück 76/6 der Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Lavendelweg
 Endpunkte: Wendeplatz des „Zaubernussweges“
 Gesamtlänge: ca. 98 m

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/Straßenschlüssel</u>	
Widmung „Lavendelweg (z.T.)“	O	460

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmung, die in der beigefügten **Anlage 2 der Beschlussvorlage** in „orange“ eingetragen ist, erstreckt sich auf das gemeindeeigene Flurstück 68/13 und auf eine Teilfläche des Flurstücks 76/10 der Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Anemonenweg
 Endpunkte: südliche Grenze des Flurstücks 68/13, nördliche Grenzen der Flurstücke 68/5 und 68/11 sowie Teilfläche des Flurstücks 76/10 bis zur südlichen Flurstücksecke des Flurstücks 76/11, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn
 Gesamtlänge: ca. 324 m

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/Straßenschlüssel</u>	
Widmung „Anemonenweg“	O	401

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmung, die in der beigefügten **Anlage 3 der Beschlussvorlage** in „orange“ eingetragen ist, erstreckt sich auf die gemeindeeigenen Flurstücke 76/13, 242/51, 242/63, 242/61, 242/59, 242/57, 242/55 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 77/73 und 242/48 sowie 77/76 der Flur 25 und 26, Gemarkung Bad Zwischenahn. Für die zuletzt genannte Teilfläche des Flurstücks 77/76 ist die Zustimmungserklärung der Ammerländer Wasseracht eingeholt worden. In dem Bereich verläuft der Anemonenweg über den Speckener Moorkanal (= Gewässer II. Ordnung Wzg.Nr. 6.02).

Anfangspunkt: Lavendelweg (westl. Grenze des Flurstücks 76/13)
 Endpunkte: Rosmarinweg sowie südwestl. Grundstücksecke des Flurstücks 242/48 (= Anschluss an Planung „Hornbusch“ im Zuge der Innerörtlichen Entlastungsstraße II. BA) und Kronsbeerweg
 Gesamtlänge: ca. 370

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/Straßenschlüssel</u>	
Widmungsergänzung „Buchsbaumweg“	O	410

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmungsergänzung, die in der beigefügten **Anlage 4 der Beschlussvorlage** in „orange“ eingetragen ist, erstreckt sich auf das gemeindeeigene Flurstück 76/9 der Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn und auf eine Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 61/8 der Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Buchsbaumweg (östl. Grenze des Flurstücks 74/45, Flur 25 Gemarkung Bad Zwischenahn)
 Endpunkte: Lavendelweg (südwestl. Grenze des Flurstücks 76/10, Flur 25, Gemarkung Bad Zwischenahn)
 Gesamtlänge: ca. 87 m

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/Straßenschlüssel</u>	
Widmung „Fritz-Binder-Straße“	O	1432

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmung, die in der beigefügten **Anlage 5 der Beschlussvorlage** in „orange“ eingetragen ist, erstreckt sich auf das gemeindeeigene Flurstück 710 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Wilhelm-Beneker-Straße
 Endpunkte: südliche Grenze des Flurstücks 710 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn
 Gesamtlänge: ca. 57 m

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/Straßenschlüssel</u>	
Widmung „Wilhelm-Beneker-Straße“	O	1495

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmung, die in der beigefügten **Anlage 6 der Beschlussvorlage** in „orange“ eingetragen ist, erstreckt sich auf die gemeindeeigenen Flurstücke 709, 690 und 689 und eine Teilfläche des Flurstücks 9/21 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Sandweg
Endpunkte: südliche Grenze des Flurstücks 688 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn
Gesamtlänge: ca. 376 m
Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise:

Die Nutzung des Flurstücks 689 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn, wird in einer Breite von 4,00 m auf den Fuß- und Radfahrerverkehr beschränkt.

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/Straßenschlüssel</u>	
Widmungsergänzung „Dornierstraße“	O	1820

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmungsergänzung, die in der beigefügten **Anlage 7 der Beschlussvorlage** in „orange“ eingetragen ist, erstreckt sich auf das gemeindeeigene Flurstück 528/18 der Flur 9, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Wendeplatz der Dornierstraße
Endpunkte: nördliche Grenze des Flurstücks 528/19 der Flur 9, Gemarkung Bad Zwischenahn
Gesamtlänge: ca. 9 m

Als Ortsstraße (O) wird gemäß § 8 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) nachfolgende Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr eingezogen und wird als solche aus dem Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen ausgetragen:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/Straßenschlüssel</u>	
Einziehung einer Teilfläche „Dornierstraße“	O	1820

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Einziehung, die in der beigefügten **Anlage 7 der Beschlussvorlage** „schraffiert“ eingetragen ist, erstreckt sich auf eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks 532/6, der Flur 9, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Sachverhalt:

In 2016 sind die Straßen Zaubernussweg, Lavendelweg (z.T.) und der Anemonenweg sowie die Fortsetzung des Buchsbaumweges über den Kleinbahnwanderweg hinaus von privaten Erschließungsträgern im Endausbau hergestellt worden und mit Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes Westerstede vom 18.01.2017 sind sämtliche Straßenflächen nunmehr auch ins gemeindliche Eigentum übergegangen, so dass die Widmung veranlasst werden können.

In Petersfehn I sind im Oktober 2016 von der Gemeinde bzw. der Niedersächsischen Landesgesellschaft (NLG) als Erschließungsträgerin die Fritz-Binder-Straße und die Wilhelm-Benecker-Straße im Endausbau hergestellt worden. Auch diese Straßen befinden sich im

Eigentum der Gemeinde und deren Widmung kann beschlossen werden.

Bei der Dornierstraße in Rostrup I wurde in 2016 das Flurstück 528/18 der Flur 9, Gemarkung Bad Zwischenahn, als Zuwegung zum Baugrundstück Dornierstraße 23 a und 23 b (= Doppelhausbebauung), ausgebaut. Auch dieses Flurstück gehört der Gemeinde und soll gewidmet werden. Im Bereich des Wendeplatzes kann zur Vergrößerung des Bauteppichs des Flurstücks 532/24 der Flur 9, Gemarkung Bad Zwischenahn, nunmehr auch eine noch zu vermessende Teilfläche des sich inzwischen im gemeindlichen Eigentum befindlichen Flurstücks 532/6 der Flur 9, Gemarkung Bad Zwischenahn, gemäß den Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rostrup“ eingezogen, sprich entwidmet werden.

Sämtliche zu widmenden Gemeindestraßen sowie die einzuziehende Straßenfläche gehören zu Baugebieten (= Bebauungsplangebiet Nr. 88 – Am Speckener Moorkanal – sowie Geltungsbereich der 1. Änderung des genannten Bebauungsplangebietes, Bebauungsplangebiet Nr. 149 – Östlich Sandweg – und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rostrup“). Die Straßen sind gemäß § 47 Ziffer 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) als **Ortsstraßen (O)** einzustufen bzw. bei der Einziehung bereits entsprechend eingestuft.

Durch **Widmung** wird die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs.1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Gemeinde Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben.

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Orts- und Gemeindeverbindungsstraße oder andere Straße im Außenbereich), sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG).

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über. Die Widmung ist mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll sie vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Auch die **Einziehung** ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der Einziehung einer Straße entfällt u.a. der Gemeingebrauch (§ 14).

Externe Anlagen:

Anlagen 1-7